

Der Rat beschließt folgende Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach:

§ 12 Nr. 3 Buchstabe d)

Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 12 Nr. 8

Sofern für Ansprüche keine spezielle gesetzliche Ausschlussfrist gilt, verjähren diese nach 18 Monaten.

Abschnitt II Nr. 6.4 der Anlage zur Hauptsatzung - Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss

Alternative B: Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

Die Vergabe von Aufträgen von mehr als 100.000 € und von Nachtragsaufträgen von mehr als 40.000 €. Es gelten die Nettobeträge.

Abschnitt III Nr. 2 b Satz 1 der Anlage zur Hauptsatzung – Zuständigkeiten des Bürgermeisters erhält folgende Fassung:

die Vergabe von Aufträgen bis 100.000 € und von Nachtragsaufträgen bis 40.000 €.